

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 13/1301, 13/1553 —

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt:

- die Zahl „310“ durch die Zahl „330“,
- die Zahl „330“ durch die Zahl „350“,
- die Zahl „560“ durch die Zahl „595“ und
- die Zahl „590“ durch die Zahl „625“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt:

- die Zahl „540“ durch die Zahl „575“,
- die Zahl „590“ durch die Zahl „625“ und
- die Zahl „610“ durch die Zahl „755“.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „ab Klasse 11“ gestrichen.

2. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt:

- die Zahl „530“ durch die Zahl „560“ und
- die Zahl „570“ durch die Zahl „605“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt:
- die Zahl „70“ durch die Zahl „75“,
 - die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ und
 - die Zahl „225“ durch die Zahl „240“.
- c) In Absatz 2 a werden ersetzt:
- die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ und
 - die Zahl „70“ durch die Zahl „75“.
3. Nummer 8 (§ 18 a Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- Die Zahl „1365“ wird durch die Zahl „1390“ ersetzt,
die Zahl „615“ wird durch die Zahl „625“ und die Zahl
„475“ durch die Zahl „485“ ersetzt.
4. Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt:
- die Zahl „165“ durch die Zahl „175“,
 - die Zahl „230“ durch die Zahl „245“,
 - die Zahl „320“ durch die Zahl „340“,
 - die Zahl „560“ durch die Zahl „595“,
 - die Zahl „505“ durch die Zahl „535“ und
 - die Zahl „790“ durch die Zahl „840“.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt:
- die Zahl „230“ durch die Zahl „245“,
 - die Zahl „165“ durch die Zahl „175“.
5. Nummer 14 (§ 25) wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt:
- die Zahl „1900“ durch die Zahl „2015“ und
 - die Zahl „1310“ durch die Zahl „1390“.
- b) Buchstabe b (Absatz 3) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:
- aa) Es werden ersetzt:
- die Zahl „160“ durch die Zahl „170“,
 - die Zahl „110“ durch die Zahl „115“,
 - die Zahl „505“ durch die Zahl „535“,
 - die Zahl „640“ durch die Zahl „680“ und
 - die Zahl „590“ durch die Zahl „625“.

II. In Artikel 2 Nr. 1 wird in Buchstabe a die Zahl „150“ durch die Zahl „155“ ersetzt.

Bonn, den 31. Mai 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die Beschlußfassung über eine 17. Novelle ist durch die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen seit Herbst 1994 verzögert worden.

In den schriftlichen Stellungnahmen sowie in der öffentlichen Anhörung des federführenden Ausschusses in seiner 11. Sitzung am 10. Mai 1995 haben sich alle Sachverständigen für eine über den im Vermittlungsausschuß im September 1994 gefundenen Kompromiß hinausgehende Leistungsanpassung ausgesprochen.

Dieser Kompromiß sah eine Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge um je 2 % zum Herbst 1994 und zum Herbst 1995 vor. Nachdem diese Verbesserung am Widerspruch der Koalitionsfraktionen zu der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses gescheitert war, haben der Bundesrat und die Fraktion der SPD neue Gesetzentwürfe eingebracht, die diese Erhöhungen zugrunde legten (Drucksachen 13/65 und 13/80 sowie 13/101). Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist, nachdem diese Gesetzentwürfe erst im Frühjahr 1995 im Deutschen Bundestag beraten wurden, eine rückwirkende Erhöhung zum Herbst 1994 nicht mehr möglich.

Die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung haben sich erst kurzfristig zu einer Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge um 4 % zum Herbst 1995 entschlossen.

Hiermit wird eine Erhöhung um 6 % beantragt. Zwar werden damit die in den letzten Jahren gestiegenen Lebenshaltungskosten bzw. die Veränderung der verfügbaren Einkommen nicht voll kompensiert. Bei einer weiteren Erhöhung würden jedoch die beschlossenen Haushaltsansätze von Bund und Ländern überschritten.

Eine weitere Leistungsanpassung zum Herbst 1996 ist daher erforderlich.

